

Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich

Dienstleistung, Gastgewerbe



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.08.2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 48 54

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 7

- Bezeichnung der Statistiken:
Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich
Konjunkturstatistik im Gastgewerbe
- Grundgesamtheit:
Dienstleistungsbereich, WZ H bis N ohne I, K:
Rechtliche Einheiten mit Marktaktivitäten und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit (Unternehmen) in den Abschnitten H, J, L, M (ohne Abteilungen 72, 75 und Gruppe 70.1) und N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2, „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“) mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum.
- Gastgewerbe, WZ I:*
Der Abschnitt I umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr.
- Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten):
Rechtliche Einheiten (Unternehmen) mit Hauptsitz in Deutschland, sofern es sich um Marktproduzenten handelt.
- Räumliche Abdeckung:
Deutschland insgesamt, Bundesländer.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt:
Jeweiliger Berichtsmonat.
- Periodizität:
Monatlich.
- Rechtsgrundlagen:
Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdIDStatG) vom 22. Februar 2021 (S-6-Absatz-1-HdIDStatG), in der jeweils gültigen Fassung.
Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.
Verordnung (EU)2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, hierauf aufbauend gilt ab Januar 2022 die Verordnung 2022/1197, in der jeweils gültigen Fassung.
Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.
- Geheimhaltung:
Keine, da nur Veröffentlichung von Indizes/Messzahlen und Veränderungsdaten auf Basis aggregierter Daten.
- Qualitätsmanagement:
Jährliche Evaluierung der Ergebnisqualität und kontinuierliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisqualität sowie der Prozesse der Statistikerstellung.
- Input für andere Statistiken:
Strukturelle Unternehmensstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie Pflege des statistischen Unternehmensregisters.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- Inhalte der Statistik:
Umsatz und Anzahl der tätigen Personen.
- Zweck der Statistik:
Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Ergänzung zu den jährlichen Statistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe.
- Nutzerbedarf:

Nutzer/-innen sind die Kommission der Europäischen Union, die Bundesministerien, die Zentralbanken, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, Unternehmen, die Wissenschaft, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder und weitere.

• Nutzerkonsultation:

Über den Statistischen Beirat, den Fachausschuss "Handels- und Dienstleistungsstatistiken" sowie durch Nutzer-Workshops.

3 Methodik

Seite 10

• Datenquellen:

Umsatzstarke rechtliche Einheiten:

Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe aus einer Auswahlgrundlage, die dem letzten vollständigen Berichtsjahr im statistischen Unternehmensregister entspricht, d.h. für die Ziehung im aktuellen Jahr wird das Vorjahr als Auswahlgrundlage verwendet.

• Stichprobenumfang:

Dienstleistungsbereich:

34%, auskunftspflichtig sind rechtliche Einheiten mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mehr als 250 tätigen Personen, das sind rund 8 800 rechtliche Einheiten in Deutschland. Kleine und mittlere rechtliche Einheiten, die weniger als 15 Millionen Euro und weniger als 250 tätige Personen haben, werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

Gastgewerbe:

14%, auskunftspflichtig sind nur rechtliche Einheiten mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz. Das sind rund 105 000 rechtliche Einheiten in Deutschland.

• Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:

Durch Statistische Landesämter Online-Befragung nach § 11a BStatG mittels standardisierter Erhebungsmedien (siehe Anhang). Die Daten werden monatlich erhoben. Umsätze werden über alle Monate nach Bundesländern erhoben, tätige Personen werden dagegen nur im Januar nach Bundesländern erhoben. In den übrigen Monaten werden die tätigen Personen für die rechtliche Einheit erhoben und nach den Länderanteilen vom Januar auf die Bundesländer aufgeteilt. Liegen keine Anteile im Januar vor, werden die tätigen Personen nach den Anteilen im vorhergehenden Berichtsmonat auf die Bundesländer aufgeteilt.

• Datengewinnung:

Online-Erhebung mit Plausibilitätsprüfungen (Internetdatenerhebung im Verbund, IDEV) und elektronische Datenübernahme aus dem Berichtswesen der rechtlichen Einheiten (eSTATISTIK.core).

• Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung):

Plausibilisierung und Schätzungen erfolgen überwiegend automatisiert durch die Statistischen Landesämter.

• Analyse:

Bereitstellung von monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen und jährlichen Indizes sowie entsprechenden Veränderungsrate als Konjunkturindikatoren.

• Preis- und Saisonbereinigung:

Preisbereinigung.

Kalender- und Saisonbereinigung mit X13 JDemetra+ durch das Statistische Bundesamt; Zeitreihen ohne erkennbare Saisonfigur enthalten unter den als "saisonal bereinigt" gekennzeichneten Werten die Originalwerte bzw. ggf. die kalenderbereinigten Werte.

• Beantwortungsaufwand:

Gering: kleine und mittlere rechtlichen Einheiten sind von der Auskunftspflicht befreit.

Dienstleistungsbereich:

Die monatliche Statistik belasten die rechtlichen Einheiten mit etwas 662 Tsd. Euro (Stand: 31.12.2021)

Gastgewerbe:

Die monatliche Statistik belasten die rechtlichen Einheiten mit etwas 880 Tsd. Euro (Stand: 31.12.2021)

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 12

• Gesamtbewertung:

Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufgrund der gewählten Stichprobenmethodik in Verbindung mit der Auskunftspflicht der rechtlichen Einheiten sowie dem Einsatz leistungsfähiger Plausibilisierungs-, Schätz-, Analyse- und Bereinigungsverfahren.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 4

- Stichprobenbedingte Fehler:

Bei den Konjunkturstatistiken als Stichprobenstatistiken werden bislang für WZ-Viersteller und Bundesergebnisse die durchschnittlichen Abweichungen zu einer Vollerhebung der monatlichen Wachstumsfaktoren (Veränderungsrate = Wachstumsfaktor – 1) zum Vorjahresmonat über drei Berichtsjahre aus 1.000 Stichproben für die größten negativen (25%-Quantil) und größten positiven Abweichungen (75%-Quantil) ermittelt. Sie betragen für das Berichtsjahr 2021:

WZ-Bereich	Mittlere Abweichungen der Wachstumsfaktoren [Punkte]	
	25%-Quantil	75%-Quantil
Dienstleistungsbereich	-2	2
Gastgewerbe	0	1

- Nicht-stichprobenbedingte Fehler:

Ersatz der Antwortausfälle durch Schätzwerte. Aufgrund der Plausibilisierung in Verbindung mit der Schätzung fehlender Daten werden sie als ausreichend gering eingeschätzt. Im Mittel waren 28,7% der ausgewerteten Meldungen bei den veröffentlichten Ergebnissen im Gastgewerbe geschätzt.

- Revisionen:

Finden überwiegend in den ersten 4 Monaten nach einem aktuellen Monatsbericht statt und werden in ihrer Höhe auch von der Aktualität der ersten Ergebnisse beeinflusst. Da das Aufbereitungssystem für maximal 24 Monate Rückkorrekturen erlaubt, gibt es endgültige, unbereinigte Konjunkturergebnisse erst nach 24 Monaten. Die mittlere Revision zwischen der ersten und letzten revidierten Veränderungsrate betrug im Zeitraum 2020 bis einschl. 2022 im Dienstleistungsbereich 0,8 und im Gastgewerbe 1,3 Prozentpunkte.

Bei den kalender- und saisonbereinigten Konjunkturindikatoren werden im Einzelfall, zur Verbesserung der Genauigkeit, auch ganze Zeitreihen durch eine Neuberechnung der Anpassungsfaktoren revidiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 15

- Aktualität:

- Dienstleistungsbereich:*

Erste Ergebnisse liegen 65 Tage nach Ende des Monats vor.

- Gastgewerbe:*

Erste Ergebnisse liegen 45 Tage nach Ende des Monats vor.

- Pünktlichkeit:

Die Veröffentlichungstermine werden überwiegend eingehalten, vereinzelte Ausnahmen aufgrund von Sonderentwicklungen in den Daten können nicht ausgeschlossen werden – „Zuverlässigkeit vor Aktualität“.

6 Vergleichbarkeit

Seite 15

- Räumliche Vergleichbarkeit:

EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar.

- Zeitliche Vergleichbarkeit:

- Dienstleistungsbereich:*

Im Zuge der Änderung der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich auf eine monatliche Periodizität im Jahr 2022, sind die Zeitreihen rückwirkend ab 01/2015 neu aufgebaut worden. Dabei wurden die Ergebnisse einer „Vollerhebung“ auf der Grundlage eines sog. „Mix-Modells“ (Vollerhebung unter umsatzstarken rechtlichen Einheiten und Verwaltungsdaten unter mittleren sowie kleinen rechtlichen Einheiten) durch eine Stichprobe unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten („Mix-Modell 2.0“) ersetzt.

- Gastgewerbe:*

Optimierung des Stichprobendesigns im Hinblick auf Ergebnisse der Bundesländer im Jahr 2022.

7 Kohärenz

Seite 16

- Statistikübergreifende Kohärenz:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 5

Abweichungen zu den Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. durch unterschiedliche Erhebungszwecke und unterschiedliche Definitionen bei den Merkmalen und/oder statistischen Einheiten begründet. Ein Vergleich der Veränderungsraten der Konjunkturstatistiken mit denen aus anderen Statistiken, wie beispielsweise der jeweiligen Strukturstatistiken, der Umsatzsteuerstatistik und der Beschäftigtenstatistik, ist nur eingeschränkt möglich, da bei den Konjunkturstatistiken nur paarige Angaben von rechtlichen Einheiten verglichen werden. Weiterhin werden bei den Konjunkturstatistiken unterjährige strukturelle Veränderungen, wie z.B. Neuzugänge, nicht berücksichtigt, um die Konjunktur verzerrungsfrei abzubilden.

- Statistikerne Kohärenz:

Liegt vor und wird im Zuge der Plausibilisierung geprüft.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 18

- Konjunkturergebnisse:

Veröffentlichung unter www.destatis.de: [GENESIS-Online](#)

- Methodenpapiere:

Verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" und Methodendokumentation im Themenbereich „Dienstleistungen“ unter www.destatis.de.

- Richtlinien der Verbreitung:

Termine der Veröffentlichung stehen im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes auf der Internetseite www.destatis.de. Die Ergebnisse stehen allen Nutzern und Nutzerinnen am Veröffentlichungstag zur Verfügung und werden in einer Pressemitteilung angekündigt.

- Kontakt:

[Kontaktformular](#)

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 19

Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes ([HdlIDStatG](#)) zum 1.1.2021 traten zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft.

Die tätigen Personen nach Bundesländern werden in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres auf der Grundlage der Anteile im Januar geschätzt. Liegen für den Januar keine Anteile vor, werden die Anteile aus dem Vormonat des jeweiligen Berichtsmonats verwendet.

Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll- und Teilzeittätigkeit entfällt.

Dienstleistungsbereich:

Im Dienstleistungsbereich wurde ab dem Berichtsmonat Januar 2021 die Umstellung des Berichtszeitraums vom Quartal auf den Monat, die Einführung einer Stichprobe unter den meldenden rechtlichen Einheiten, die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“.

Gastgewerbe:

Im Gastgewerbe wurde die Untergrenze für den Jahresumsatz auf 165 000 Euro angehoben. Auch in diesem Wirtschaftsbereich werden die tätigen Personen nach Bundesländern in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres geschätzt. Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll- und Teilzeittätigkeit entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle rechtlichen Einheiten, die im Berichtszeitraum wirtschaftlich aktiv waren und deren hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in den Wirtschaftsabschnitten H (Verkehr und Lagerei), J (Information und Kommunikation), L (Grundstücks- und Wohnungswesen), M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) - ohne die Abteilungen 72 und 75 sowie Gruppe 70.1 - und N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), liegt und deren Hauptsitz sich laut statistischem Unternehmensregister in Deutschland befindet. Weiterhin gehören dazu alle rechtlichen Einheiten des Abschnitts I mit den Abteilungen 55, 56 mit Sitz in Deutschland, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die rechtlichen Einheiten müssen dabei stets für die gesamte rechtliche Einheit melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Dienstleistungs-/Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Café-Konditorei").

Nicht einbezogen werden (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Teile einer rechtlichen Einheit sowie die Dienstleistungsaktivitäten solcher rechtlichen Einheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe liegt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind rechtliche Einheiten (Unternehmen) mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in den oben genannten Wirtschaftsabschnitten sowie Hauptsitz in Deutschland laut statistischem Unternehmensregister, sofern es sich um Marktproduzenten handelt.

Primär befragt werden rechtliche Einheiten, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Umsätze in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro im Jahr erzielt oder mindestens 250 tätigen Personen haben (Dienstleistungsbereich). Im Gastgewerbe, als Teil des Dienstleistungsbereichs, werden nur rechtliche Einheiten befragt, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Umsätze im Gastgewerbe von mindestens 165 000 Euro im Jahr erzielt haben.

Dienstleistungsbereich:

Für alle rechtlichen Einheiten unterhalb der genannten Meldeschwelle werden Verwaltungsdaten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit verwendet. Hierbei handelt es sich zum einen um Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten und zum anderen um Daten zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SV-Beschäftigten) und geringfügig Beschäftigten aus den Übermittlungen der Betriebe an die Bundesagentur für Arbeit gemäß Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesrepublik Deutschland, 16 Bundesländer.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, Berichtszeitpunkt ist der letzte Tag eines Berichtsmonats.

1.5 Periodizität

Zeitreihen liegen im Dienstleistungsbereich ab dem Jahr 2015 und im Gastgewerbe ab 1994 monatlich vor.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz (HdlIDStatG) vom 22. Februar 2021 (-§-6- Absatz-1-HdlIDStatG), in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU)2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, hierauf aufbauend gilt ab Januar 2022 die Verordnung 2022/1197, in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Index / Messzahl bzw. Veränderungsraten) in Verbindung mit Hochrechnung und Aggregattiefe lassen eine Deanonymisierung der meldenden rechtlichen Einheiten mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung und Evaluierung der Revisionen mit allen Statistischen Landesämtern; jährliche Schulungen des zuständigen Personals im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Konjunkturergebnisse beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Stellen im Prozess der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu den standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich (einschl. Gastgewerbe) ist die Pünktlichkeit, ihre Belastbarkeit sowie die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere in der Datenbank Genesis-Online des Statistischen Bundesamtes.

Die ersten Ergebnisse liegen 65 Tage (Dienstleistungen) und 45 Tage (Gastgewerbe) nach Abschluss eines Berichtsmonats vor.

Insgesamt führt die gewählte Erhebungsmethode in Verbindung mit der Auskunftspflicht der befragten rechtlichen Einheiten, der Wahl einer anerkannten Stichprobenmethodik und der Anwendung von leistungsfähigen Plausibilisierungs- sowie Schätzmethoden zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen bei gleichzeitig geringer Belastung der Auskunftspflichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Primärstatistisch (Primärerhebung):

- Umsatz im Berichtszeitraum (ohne Umsatzsteuer, in vollen Euro).
- Tätige Personen am letzten Tag des Berichtszeitraums (Anzahl).

Sekundärstatistisch (Verwaltungsdatennutzung) im Dienstleistungsbereich:

- Lieferungen und Leistungen (steuerpflichtige sowie umsatzsteuerfreie Umsätze) im Berichtsmonat - Umsätze von rechtlichen Einheiten innerhalb umsatzsteuerlicher Organschaften werden unter Verwendung der jährlichen Schätzwerte aus dem Unternehmensregister aufgeteilt.
- Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte.

Konjunkturergebnisse für den Umsatz veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Umsätze werden in jeweiligen und konstanten Preisen (inflationsbereinigt) dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Erhebung, Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe liegen die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde. Die WZ 2008 entspricht der europäischen WZ-Klassifikation NACE Rev. 2 (NACE: Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne). Die aktuelle Wirtschaftszweigklassifikation steht im Internet unter [Klassifikationen der Wirtschaftszweige](#) zur Verfügung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, in der jeweils gültigen Fassung, über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

„Umsatz“: Er umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

„Tätige Personen“: Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle Beschäftigten der betreffenden Erhebungseinheit. Hierzu gehören Tätige Inhaber/-innen, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer/-innen (abhängig Beschäftigte).

Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten wird ab dem 01.01.2021 nicht mehr vorgenommen.

Weitere Details zu den Definitionen sind auf dem beigefügten Fragebogen für die Dienstleistungen und das Gastgewerbe enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Bundesstatistiken werden zur statistischen Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Dienstleistungsbereich (einschließlich Gastgewerbe) in Deutschland als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union durchgeführt.

Gleichzeitig stellen die Konjunkturstatistiken eine wichtige Ergänzung der entsprechenden jährlichen Strukturstatistiken dar. Erst durch die Konjunkturstatistiken können aktuelle und unterjährige Informationen über die oben bezeichneten Dienstleistungsbereiche einschließlich des Gastgewerbes abgebildet werden. Die Ergebnisse sind die wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunktorentwicklung in den erfassten Dienstleistungsbereichen in Deutschland.

Zu den Hauptnutzern und Hauptnutzerinnen der Konjunkturstatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen sowie rechtliche Einheiten des Dienstleistungssektors und die Wissenschaft zu den Nutzern und Nutzerinnen der Konjunkturstatistiken. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

Dienstleistungsbereich:

Der Umsatzindex fließt darüber hinaus in die Berechnung der sogenannten "wichtigen europäischen Wirtschaftsindikatoren" (WEWIs bzw. PEEIs) ein, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 18. Februar 2003 auf Vorschlag des Ausschusses für das Statistische Programm als zentrale makroökonomische Indikatoren verabschiedet hat.

Gastgewerbe:

Die Konjunkturstatistik im Gastgewerbe liefert zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer/-innen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Europäischen Kommission, den Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Änderungen in den Rechtsgrundlagen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschüssen (u.a. "Handels- und Dienstleistungsstatistiken") eingebracht. Nutzerworkshops werden vor erheblichen fachlich-methodischen Umstellungen durchgeführt, wie z.B. die Einführung einer neuen WZ-Klassifikation. Sie werden auch genutzt, um den Weiterentwicklungsbedarf und neuen Datenbedarf abzufragen.

Sich wiederholende Kundenanfragen nach bestimmten Sonderauswertungen werden zur Vervollständigung und Anpassung des Datenangebots genutzt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit für die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich ist die Gesamtheit aller rechtlichen Einheiten (Unternehmen) und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in den Abschnitten H, J, L, M (ohne Abteilungen 72, 75 und Gruppe 70.1) und N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum (Dienstleistungsbereich), im Bereich Gastgewerbe (I der WZ 2008) alle rechtlichen Einheiten, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten ausüben (die ausschließlich oder überwiegend Beherbergungs- und / oder Gaststättenleistungen anbieten). Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 enthält der Dienstleistungsbereich deutschlandweit rund 1,2 Millionen rechtliche Einheiten und der Abschnitt I rund 572 000 rechtliche Einheiten (Stand 30.09.2022).

Die Grundgesamtheit wird anhand des letzten vollständigen Berichtsjahrs im statistischen Unternehmensregisters festgelegt und ist damit hoch aktuell. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und steuerpflichtigen tätigen Personen für deutschlandweit 3,4 Millionen rechtliche Einheiten (Stand 30.09.2022).

Aus den beiden abgegrenzten Grundgesamtheiten mit den umsatzstarken rechtlichen Einheiten bildet das Statistische Bundesamt durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus dem statistischen Unternehmensregister zwei Stichproben.

Die beiden Zufallsstichproben sind dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle drei Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu abgegrenzt, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht - „Istumfänge“ an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

Dienstleistungsbereich:

In Deutschland umfasst die Stichprobe der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich 34% der rechtlichen Einheiten.

Für die große Anzahl an rechtlichen Einheiten unterhalb der oben genannten Meldeschwellen bilden Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit die Grundlage für die Berechnung der Konjunkturergebnisse. Die für das Merkmal Umsatz verwendeten Daten der Finanzbehörden fallen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an, welche die Oberfinanzdirektionen an das Statistische Bundesamt übermitteln. Die ebenfalls monatlich von der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt gelieferten Daten enthalten Angaben über die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen tätigen Personen auf Betriebsebene. Ein Qualitätsmangel der Verwaltungsdaten aus Sicht der Statistik sind definitorische Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen, der Umsatzaufteilung im Fall von steuerlichen Organschaften sowie eine stellenweise abweichende Klassifizierung der Einheiten gemäß ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt.

Gastgewerbe:

In Deutschland umfasst die Stichprobe der Konjunkturstatistik im Gastgewerbe 14% der rechtlichen Einheiten.

Bei der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich, einschl. Gastgewerbe sind damit insgesamt 17 600 rechtliche Einheiten im Berichtskreis enthalten. Dies entspricht einem Stichprobenanteil von 0,5% an allen rechtlichen Einheiten im Unternehmensregister (Stand 2021).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Konjunkturstatistiken sind dezentral organisiert, d.h. die Datengewinnung und -aufbereitung obliegt den Statistischen Landesämtern. Die Erhebungsunterlagen sind standardisiert. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber /-innen der rechtlichen Einheiten. Die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten melden nach § 11a BStatG elektronisch über ein Online-Formular mit integrierten Plausibilitätsprüfungen. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ebenso ein, wie Informationen aus Expertenbefragungen (Repräsentanten von rechtlichen Einheiten) und Pretests (Durchführung nur bei neuen Fragebogen oder bei erheblichen Problemen mit bestehenden Fragebogen). Fragen und Antworttexte werden mit Verbänden auf das Rechnungswesen der rechtlichen Einheiten abgestimmt, um deren Belastung zu minimieren. Ein Muster des Fragebogens steht im Anhang zur Verfügung. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internetverbindungen (Online-Meldung).

Außerdem können die rechtlichen Einheiten ihre Angaben direkt aus ihrem Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) an die Statistischen Landesämter übermitteln.

Erhebungsmerkmale:

Umsätze werden über alle Monate nach Bundesländern erhoben, tätige Personen dagegen nur im Januar nach Bundesländern. In den übrigen Monaten werden die tätigen Personen für die rechtliche Einheit erhoben und nach den Länderanteilen vom Januar auf die Bundesländer aufgeteilt. Liegen keine Anteile für den Januar vor, erfolgt die Aufteilung anhand der Anteile im vorhergehenden Monatsmonat.

Dienstleistungsbereich:

Für rechtliche Einheiten unterhalb der Meldeschwellen bilden die Daten der Finanzbehörden (für Umsatzindizes) und Daten der Bundesagentur für Arbeit (für Beschäftigungsindizes) die Grundlage der Berechnung. Auf die Erhebungsunterlagen der sekundärstatistisch genutzten Daten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit hat das Statistische Bundesamt keinen Einfluss. Zumeist erfolgt die Meldung an diese Einrichtungen online.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

• Plausibilisierung:

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die zuständige Fachkraft die Werte ein oder das Aufbereitungsprogramm der Konjunkturstatistiken erzeugt Schätzwerte unter Nutzung von historischen Meldungen einer rechtlichen Einheit oder aktuellen Meldungen von anderen rechtlichen Einheiten aus demselben Bundesland und derselben Branche. Dabei kommen mehrere Schätzmethode zur Auswahl, unter denen maschinell die für eine rechtliche Einheit beste Schätzmethode ausgewählt wird.

• Hochrechnung der Stichproben:

Es erfolgt eine gebundene Hochrechnung, weil dadurch eine Präzisionssteigerung bei den Konjunktursergebnissen erzielt wird. Im Einzelnen werden die Hochrechnungsfaktoren der ergebnisrelevanten rechtlichen Einheit im aktuellen Monatsmonat über ihre Angaben zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung an die betreffenden Größenordnungen im Jahr der Stichprobenziehung angepasst („Nachjustierung“ des aktuellen Berichtskreises mit seinen Angaben im Jahr der Stichprobenziehung an die Größenordnungen in der Grundgesamtheit im Jahr der Stichprobenziehung).

Dienstleistungsbereich:

Die Umsatzsteuervoranmeldungen und Werte der Bundesagentur für Arbeit plausibilisiert das Statistische Bundesamt maschinell. Auffällige Datensätze prüft das Statistische Bundesamt und entscheidet, ob der aktuelle Monatswert bei der Bildung der Veränderungsrate in die Berechnungen mit einbezogen wird. Nach Abschluss der Plausibilisierung führt das Statistische Bundesamt Verwaltungsdaten und primär erhobene Daten zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Als Konjunkturindikatoren werden im Dienstleistungsbereich Laspeyres-Indizes und im Gastgewerbe ausschließlich Messzahlen auf allen Aggregationsebenen sowie Veränderungsrate bereitgestellt.

Die Kalender- und Saison-Bereinigung der Zeitreihen erfolgt mit dem Programm X13 JDemetra+.

Alle Umsatzindizes werden auch in konstanten Preisen, d.h. inflationsbereinigt, veröffentlicht.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Erfragt werden Umsätze und tätige Personen im abgelaufenen Berichtsmonat, welche den Geschäftsunterlagen der rechtlichen Einheiten entnommen werden können. Beide Merkmale sind auf bis zu 16 Bundesländer aufzuteilen (tätige Personen nur im Januar). Dadurch wird der Beantwortungsaufwand maßgeblich bestimmt.

Befragt werden aktuell rund 3 000 rechtliche Einheiten im Dienstleistungsbereich und rund 14 500 rechtliche Einheiten im Gastgewerbe. Kleine und mittlere rechtliche Einheiten werden nicht durch statistische Berichtspflichten belastet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe sind hinsichtlich der Stichproben so konzipiert, dass auf der Grundlage einer Simulation mit mindestens 1 000 Stichproben beim Merkmal Umsatz für die tiefe regionale und fachliche Kombination Bundesland und WZ-Gruppe in einem Berichtszeitraum von drei Jahren 75 Prozent der monatlichen Wachstumsfaktoren absolut um weniger als 5 Prozentpunkte von den Wachstumsfaktoren der betreffenden Vollerhebung abweichen dürfen. Die Qualität der Konjunkturergebnisse auf Bundesebene entspricht damit vollständig den fachlichen Anforderungen an diese Konjunkturstatistiken, da diese Ergebnisse im Vergleich zu den Landesergebnissen in der Regel auf deutlich größeren Stichprobenumfängen basieren.

Die Konjunkturergebnisse liegen im Dienstleistungsbereich nach 65 und im Gastgewerbe nach 45 Tagen vor. Die ersten Ergebnisse eines Berichtszeitraums enthalten Schätzanteile (Gastgewerbe rund 27%), die die Genauigkeit mindern. Die vorhandenen Schätzprogramme werden laufend verbessert, um die Genauigkeit der Schätzungen zu erhöhen und dadurch die Revision der ersten Ergebnisse zu reduzieren.

Dienstleistungsbereich:

Durch die Kombination von Primärdaten bei umsatzstarken rechtlichen Einheiten (Stichprobe) und Verwaltungsdaten bei kleinen und mittleren rechtlichen Einheiten hat diese Konjunkturstatistik in weiten Teilen den Charakter einer Vollerhebung. Die Qualität der Verwaltungsdaten entspricht den fachlichen Anforderungen an die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich. Als Defizite der Verwaltungsdaten gelten definitorische Unterschiede, die Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften sowie eine zum Teil abweichende Klassifizierung der Einheiten durch die Steuerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit. Letzteres wird durch den Abgleich mit den Daten aus dem Unternehmensregister zum Teil ausgeglichen. Die Problematik der Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften wird durch die Primärerhebung bei großen Einheiten deutlich reduziert.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Konjunkturstatistiken basieren im Bereich der umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb der Meldeschwellen auf repräsentativen Stichproben. Das Stichprobendesign für die Befragung der umsatzstarken rechtlichen Einheiten ist nach wissenschaftlich anerkannten stichproben-theoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei einem vorgegebenen Stichprobenumfang mit einer hinreichend genauen Präzision bereitgestellt werden können. Der Stichprobenplan ist mit der Maßgabe der Erzielung hinreichend genauer statistischer Ergebnisse bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Befragten erstellt. Die Bildung von Totalschichten, d.h. die Aufnahme aller umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb bestimmter Umsatzgrenzen in die Stichprobe, ist zwingend notwendig, um noch hinreichend repräsentative und genaue Ergebnisse zu erzielen.

Stichprobenstatistiken können in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch wirtschaftlich anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Er gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, der die Ergebnisse für alle rechtlichen Einheiten ("wahrer Wert") mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% enthalten würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt somit 32%. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann enthält das Konfidenzintervall [99, 121] die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%.

Bei den Konjunkturstatistiken als Stichprobenstatistiken werden bislang für WZ-Viersteller und Bundesergebnisse die durchschnittlichen Abweichungen zu einer Vollerhebung der monatlichen Wachstumsfaktoren (Veränderungsrate = Wachstumsfaktor - 1) zum Vorjahresmonat über drei Berichtsjahre aus 1 000 Stichproben für die größten

negativen (25%-Quantil) und größten positiven Abweichungen (75%-Quantil) ermittelt. Sie betragen für das Berichtsjahr 2021:

WZ-Bereich	Mittlere Abweichungen der Wachstumsfaktoren [Punkte]	
	25%-Quantil	75%-Quantil
Dienstleistungsbereich	-2	2
Gastgewerbe	0	1

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise rechtliche Einheiten nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Sofern diese rechtlichen Einheiten bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet. Diese rechtlichen Einheiten können dann im Rahmen der jährlichen Aktualisierung, d.h. ein Jahr später, in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kann es vorkommen, dass rechtliche Einheiten befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese Einheiten werden nach dem Bekanntwerden der entsprechenden Tatbestände als so genannte "unechte Antwortausfälle" aus dem Berichtskreis entfernt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den so genannten „echten Antwortausfällen“ gehören alle rechtlichen Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen.

Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2022 lag der Mittelwert der Schätzanteile 45 Tage nach Abschluss des Monats für die monatliche Gastgewerbestatistik bei 27%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen werden bei Bedarf erstellt, da bislang deutlich geworden ist, dass diese in der Regel durch fehlende Daten in den rechtlichen Einheiten entstehen. Weiterhin zeigen bisherige Untersuchungen, dass keine systematischen Entwicklungen unter den Ausfällen vorliegen.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell durch Schätzungen ersetzt. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm aus mehreren Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

1) S20/ S30/ S40: Der Umsatz des Vorjahresmonats wird entweder mit einer (linearen) Trendkomponente aus den drei Vormonaten und den drei Vorjahresmonaten der betroffenen rechtlichen Einheit fortgeschrieben, oder es wird nur der Umsatz des Vorjahresmonats verwendet. Die Methode eignet sich für rechtliche Einheiten, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen. Die Methode berücksichtigt unternehmensspezifische Entwicklungen.

2) S60: Der Vorjahresumsatz der zu schätzenden rechtlichen Einheit wird mit der Umsatzentwicklung der rechtlichen Einheiten mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland fortgeschrieben. Die Umsatzentwicklung ist der Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen.

3) S70/ S80/ S90: Der Umsatz wird mit Hilfe von Mittelwert/ Median/ Umsatz von einem oder mehreren Vormonaten geschätzt. Die Methode ist für rechtliche Einheiten geeignet, deren Umsätze über mehrere Berichtszeiträume ein annähernd konstantes Niveau aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, berechnet das Schätzprogramm die Werte für Umsätze und tätige Personen einer rechtlichen Einheit auf der Grundlage der Vormonatergebnisse aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen rechtlichen Einheiten in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes (S90). Liegen in einem Monatsbericht nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatstypische Mediane für Umsätze und tätige Personen nach WZ-Vierstellern je Bundesland.

Aufgrund der Einflüsse durch die Corona-Pandemie in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 kamen zeitweise „Corona-Schätzungen“ zum Einsatz. Im Einzelnen wurden Schätzmethoden auf der Grundlage von historischen Daten

(z.B. S30/S40) entweder deaktiviert oder – sofern sinnvoll – durch die Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen erweitert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Schätzmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesanstalt für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig Beschäftigte nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass "schwarz" arbeitende Beschäftigte auch der Statistik nicht angezeigt werden.

Dienstleistungsbereich:

Im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung ist insbesondere die korrekte Zuordnung von Einheiten gemäß ihrer hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit von Bedeutung. Bei der Aufbereitung der Verwaltungsdaten wird über eine Verknüpfung mit dem Unternehmensregister für jede Einheit (falls möglich) der aktuelle Wirtschaftszweig aus dem Unternehmensregister verwendet.

Antwortausfälle können auch im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung auftreten. Die genaue Anzahl ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass Antwortausfälle zum einen durch die Masse der erfassten Einheiten und zum anderen durch die Tatsache, dass die großen rechtlichen Einheiten über die Primärerhebung abgedeckt werden, nur einen geringen Einfluss auf die Qualität der Bundesergebnisse haben, zumal fehlende Werte geschätzt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen, die Revisionen verursachen, d.h. vom Januar des Vorjahres bis zum Dezember des laufenden Jahres. Nach diesem Monat werden die Daten des vorangegangenen Jahres eingefroren. Innerhalb des genannten Zeitraums werden monatlich auch Schätzungen aktualisiert, um Verbesserungen aufgrund von neuen Daten zu erzielen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher erst nach 24 Monaten.

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten daher monatlich rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar des Vorjahres auf, d.h. die rechtlichen Einheiten haben bis zu 24 Monate Zeit, ihre Angaben zu korrigieren. Antwortausfälle können sich daher auf die 24 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsangaben werden recherchiert und dokumentiert.

4.4.2 Revisionsverfahren

Im Rahmen der planmäßigen Revisionen der Konjunkturstatistiken ist zwischen Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten (z. B. Ersatz von Schätzungen durch gemeldete Angaben), durch Einflüsse der arbeitstäglischen und saisonalen Bereinigung und durch methodische Wechsel zu unterscheiden.

Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten

Veränderte Ausgangsdaten treten sowohl bei den Daten der Primärerhebung als auch im Zuge der Verwaltungsdatenverwendung auf. Die Daten der Primärerhebung weisen ungefähr 180 Tage nach Ende des ursprünglichen Berichtsmonats nur noch marginale Revisionen auf. Ähnlich verhält es sich bei den Umsätzen wie auch bei den Beschäftigtenzahlen aus den Verwaltungsdatenquellen.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den aktualisierten Berichtskreis umgestellt, bei dem ein Teil der Alt-Einheiten durch Neu-Einheiten ersetzt wird. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet. Dies hat den Vorteil, dass sich Veränderungsraten auf den gleichen Berichtskreis beziehen. Dies gilt sowohl für Vorjahres- und Vormonatsveränderungsraten. Allerdings verändern sich dadurch geringfügig die Konjunkturergebnisse, weil die Neu-Einheiten andere unternehmensspezifische Umsatzentwicklungen aufweisen.

Zusätzliche Revisionen im Dienstleistungsbereich:

Die zur Deflationierung verwendeten Preisindizes werden quartalsweise veröffentlicht und rückwirkend revidiert. Für die monatliche Konjunkturberichterstattung im Dienstleistungsbereich werden die Quartalsindizes am aktuellen Rand mittels linearer Interpolation geschätzt. Dies kann insgesamt dazu führen, dass die Revisionen der realen Umsatzindizes vierteljährlich höher ausfallen können als in den restlichen Berichtsmonaten.

Revisionen durch Einflüsse der Kalender- und Saisonbereinigung

Darüber hinaus können Revisionen der Indizes inkalender- und saisonbereinigter Form auftreten, wenn durch neue Konjunkturindikatoren (Originalwerte) eine bessere Genauigkeit der bereinigten Indikatoren erreicht werden kann.

In diesen Fällen werden unterjährig bestehende Anpassungsfaktoren für die Bereinigung durch neue ersetzt. Die Revisionen bei den bereinigten Konjunkturindikatoren sind in diesen Fällen in der Regel größer als die Revisionen bei den Original-Indikatoren, weil zusätzlich die Anpassungsfaktoren für die Bereinigung geändert werden.

Revisionen durch methodische Wechsel

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Mit dem Berichtsmonat 03/2018 wurde das Basisjahr im Gastgewerbe auf 2015=100 umgestellt. Beim Wechsel auf ein neues Basisjahr wurden auch die Umsatzgewichte der Preisindizes angepasst, was größere Auswirkungen auf die Veränderungsdaten bei den realen Indizes haben kann.

In größeren Abständen (ca. alle 10 – 15 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können mitunter in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Finden überwiegend in den ersten 4 Monaten nach einem aktuellen Berichtsmonat statt und werden in ihrer Höhe auch von der Aktualität der ersten Ergebnisse beeinflusst. Da das Aufbereitungssystem für maximal 24 Monate Rückkorrekturen erlaubt, gibt es endgültige, unbereinigte Konjunkturergebnisse erst nach 24 Monaten. Die folgende Tabelle weist für die WZ-Abschnitte die Aktualität der ersten Ergebnisse in Tagen nach einem Berichtsmonat, die mittleren monatlichen (absoluten) Veränderungsdaten in Prozent (VR, letzte Ergebnisse) und mittleren (absoluten) Revisionen in Prozentpunkten zwischen ersten und letzten Ergebnissen nach bis zu 24 monatlichen Revisionen im Zeitraum 2020 bis 2022 für 36 Berichtsmonate nach:

Nachweisposition	Dienstleistungsbereich (DL)	Gastgewerbe (GG)
Erste VR x Tage nach Berichtsquartal DL / -monat GG	65	45
Mittlere Revision	0,8	1,3
Mittlere absolute Revision	1,0	1,5
Mittlere VR	5,7	5,6
Mittlere absolute VR	13,3	6,6

Ursächlich für die zum Teil hohen Revisionen ist die Corona-Pandemie, welche im Februar 2020 in Deutschland ausbrach und seitdem andauert. In einzelnen Monaten, insbesondere während des Lockdowns, lagen deutlich weniger Meldungen von rechtlichen Einheiten vor.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse werden 65 Tage (Dienstleistungen) bzw. 45 Tage (Gastgewerbe) nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht. Endgültige Bundesergebnisse spätestens 24 Monate nach Ende eines Berichtsmonats.

Die Anforderungen an die Aktualität sind maßgeblich durch die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, aufbauend auf diese gilt ab Januar 2022 die VO 2022/1197 in der jeweils gültigen Fassung, (siehe Abschnitt 1.6) vorgegeben.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesergebnisse liegen pünktlich zum Veröffentlichungstermin vor (siehe Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ziel der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe ist die Bereitstellung von Angaben über die kurzfristige Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung für die Bundesrepublik Deutschland und die 16 Bundesländer. Die Konjunkturstatistiken, insbesondere die Primärerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten, sind so konzipiert, dass die Ergebnisse für Bundesländer vergleichbar sind.

Ein Vergleich von Indizes und Veränderungsdaten mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der WZ 2008 mit der NACE Rev. 2 grundsätzlich möglich. Dabei ist aber zu beachten, dass den Ergebnissen teilweise andere Aufbereitungs- und Analysemethoden und geringfügig abweichende Definitionen bezüglich der Merkmale und zu repräsentierenden Grundgesamtheiten zugrunde liegen können.

Eine vollständige Geokodierung ist nicht sinnvoll, da die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken, nur auf Landes- und Bundesebene berechnet werden können.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse im Dienstleistungsbereich rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar 2015 zeitlich vergleichbar, im Gastgewerbe rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar 1994.

Bei den Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe müssen die Berichtskreise, d.h. die Zahl der meldenden rechtlichen Einheiten, von Zeit zu Zeit an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Aus diesem Grund werden die Berichtskreise jährlich aktualisiert, indem ein Teil der rechtlichen Einheiten von der Teilnahme an den Erhebungen befreit und im Gegenzug neue rechtlichen Einheiten in die Erhebungen aufgenommen werden. Da die befragten rechtlichen Einheiten spezifische monatliche Entwicklungen aufweisen, können daraus monatliche Konjunktorentwicklungen über Jahre hinweg eingeschränkt vergleichbar sein.

Neben dieser grundsätzlichen Einschränkung liegen für die einzelnen Konjunkturstatistiken folgende Besonderheiten vor:

Dienstleistungsbereich:

Seit dem zweiten Berichtsquartal 2007 wird zur Generierung der Datengrundlage ein Methodenmix aus Primärerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten (ab 1. Quartal 2021 Umstieg von einer Vollerhebung auf eine Stichprobe) und Verwaltungsdaten unter den kleineren Einheiten angewendet. Zuvor wurden die benötigten Daten mit Hilfe einer Stichprobenerhebung ohne die Ergänzung um Verwaltungsdaten gewonnen.

Zum Berichtsmonat Januar 2022 wurden die Quartals-Indizes für den Zeitraum 1. Quartal 2015 bis einschließlich 4. Quartal 2020 auf Monatsindizes umgestellt. Dazu wurden zuerst vorliegende Quartalsangaben der rechtlichen Einheiten auf Monatsangaben umgerechnet. Die monatlichen Anteile an den Quartalsumsätzen wurden aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden rechtlichen Einheiten gewonnen. Bei den tätigen Personen wurden Informationen über die Zahl der monatlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen. Anschließend wurden auf der Grundlage der geschätzten monatlichen Angaben monatliche Indizes für das Basisjahr 2015 berechnet. Diese Indizes wurden mit Hilfe von sogenannten paarigen Veränderungsraten bis zum Dezember 2020 fortgeschrieben. Paarige Veränderungsraten sind frei von strukturellen Veränderungen, weil nur rechtlichen Einheiten mit Daten im aktuellen Monat und Vorjahresmonat berücksichtigt werden. Ab Januar 2021 liegen den monatlichen Indizes monatliche Meldungen der rechtlichen Einheiten zugrunde.

Abweichend von dem zuvor beschriebenen Vorgehen basieren die monatlichen Angaben für die Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“ in der Regel auf Jahresangaben der betreffenden rechtlichen Einheiten, die mit Hilfe der oben genannten Verwaltungsdaten auf monatliche Angaben umgerechnet wurden.

Gastgewerbe:

Die Gastgewerbestatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Im Jahr 2003 wurde eine neue Stichprobe gezogen. Dies führt innerhalb der Monatserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.

Um die Dynamik im Gastgewerbe wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzugangsstichproben gezogen, d.h. es wurden neu gegründete rechtlichen Einheiten in die Erhebung im Gastgewerbe integriert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. bestehende Messzahlenreihen werden mit Hilfe der Messzahlen aus der veränderten Stichprobe fortgeschrieben. Mit dem Berichtskreiswechsel 2017 ist ein neuer Größenklassenplan wirksam geworden, der erstmals nach sechs Jahren aktualisiert wurde.

Mit der Umstellung auf das HdIDStatG wurde ab Januar 2021 die Umsatzuntergrenze auf 165 000 Euro angehoben, wodurch umsatzschwächere rechtlichen Einheiten aus dem ergebnisrelevanten Berichtskreis entlassen wurden. Dadurch können sich unterjährige Konjunktorentwicklungen (Saisonverläufe) von früheren Saisonverläufen unterscheiden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Merkmale der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe überschneiden sich teilweise mit den Merkmalen anderer Statistiken, insbesondere der Strukturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe, der Umsatzsteuerstatistik sowie der Beschäftigtenstatistik. Aufgrund abweichender Erhebungs-, Aufbereitungs- sowie Analysemethoden und unterschiedlicher Merkmalsdefinitionen ergeben sich Differenzen in den Ergebnissen.

Unterschiede zur Strukturstatistik ergeben sich insbesondere bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik und die Zielsetzung der Statistiken. So basiert die Strukturstatistik auf einer jährlichen Stichprobenerhebung mit dem Ziel der Schaffung einer detaillierten Momentaufnahme, während die Konjunkturstatistiken auf die laufende Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der Wirtschaft abzielen. Die Strukturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe berücksichtigen Veränderungen bei den rechtlichen Einheiten, wie z. B. Neugründungen und Löschungen. Ziel der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe ist dagegen die Abbildung der Konjunktur frei von Neugründungen und Löschungen. Aufgrund dieses methodischen Unterschiedes weichen jährliche Veränderungsraten der Konjunkturstatistiken von denen der Strukturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe ab. Eine weitere Ursache für Abweichungen bei den jährlichen Veränderungsraten wird durch die paarigen Veränderungsraten bei den Konjunkturstatistiken verursacht. Paarige Veränderungsraten sind frei von strukturellen Veränderungen, weil nur rechtliche Einheiten mit Daten im aktuellen Monat und Vorjahresmonat berücksichtigt werden.

Zudem werden im Rahmen der Konjunkturstatistiken höhere Abschneidegrenzen angewandt als bei den Strukturstatistiken. Die Berichtskreise sind somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der rechtlichen Einheiten zu den Strukturstatistiken entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann. Insbesondere im Dienstleistungsbereich können die konjunktur- und strukturstatistischen Ergebnisse nicht mit einander verglichen werden, da in den Strukturstatistik ein deutlich größerer Erfassungsbereich befragt wird (Abschnitt H bis S, ohne O).

Die Ergebnisse der Strukturstatistik und der Konjunkturstatistik weichen hinsichtlich der Veränderung des Umsatzes und der tätigen Personen zum Vorjahr voneinander ab, weil die Konjunkturstatistiken die rechtliche Einheit als Darstellungseinheit verwenden und die Strukturstatistiken auf Bundesebene, das statistische Unternehmen. Auf Landesebene beziehen sich beides auf rechtliche Einheiten.

Werden Ergebnisse der Strukturstatistik auf der Grundlage der rechtlichen Einheiten nachgewiesen, können dennoch Unterschiede auftreten. Sie sind unter anderem durch das in der Strukturstatistik angewandte Stichtagsprinzip zu erklären. Die Strukturstatistik weist die Zahl der tätigen Personen mit Stand 30.09. aus.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik. In der Konjunkturstatistik werden „länderscharfe Ergebnisse“ veröffentlicht, d.h. Umsätze werden in den Bundesländern ihrer Entstehung nachgewiesen. Die Strukturstatistik weist dagegen die Umsätze vorrangig nach dem Sitz der statistischen Darstellungseinheit (z. B. statistisches Unternehmen) nach (Sitzlandergebnisse). Grundsätzlich dienen die Konjunkturstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Dienstleistungsbereich/Gastgewerbe, wohingegen die Strukturstatistik Auskunft über Wirtschaftsstrukturen, die betriebswirtschaftlichen Situation der statistischen Unternehmen und ihrer Ertragsentwicklung gibt.

Das Merkmal Umsatz wird in leicht unterschiedlicher Abgrenzung auch in der Umsatzsteuerstatistik dargestellt. Die Ergebnisse werden anhand der Angaben zu Lieferungen und Leistungen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten berechnet. Da sich die Merkmalsdefinitionen und die Methoden der Umsatzsteuer- und der Konjunkturstatistik unterscheiden, sind auch die betreffenden Ergebnisse unterschiedlich. Abweichungen finden sich auch bei den Wirtschaftszweiguordnungen der rechtlichen Einheiten: Diese sind in der Umsatzsteuerstatistik abhängig von der Kennzeichnung in den Verwaltungsdaten; ein Quervergleich zu Angaben in Primärerhebungen wird nicht durchgeführt. Des Weiteren werden hier Umsätze von Organschaften vollständig dem Wirtschaftszweig des Organträgers zugerechnet und nicht auf die einzelnen Organgesellschaften aufgeteilt - wie dies in den Primärerhebungen von den Auskunftspflichtigen verlangt wird.

Das Merkmal Zahl der tätigen Personen wird in etwas anderer Abgrenzung auch in der Beschäftigtenstatistik nachgewiesen. So werden hier die Ergebnisse nicht auf der Ebene des Wirtschaftszweiges der rechtlichen Einheit, sondern der Betriebe abgebildet. Darüber hinaus unterscheidet sich die Merkmalsdefinition. In der Beschäftigtenstatistik werden ausschließlich sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nachgewiesen, während in der Konjunkturstatistik alle tätigen Personen, also auch nicht Sozialversicherungspflichtige (z. B. Selbstständige, Beamte und Beamtinnen, mithelfende Familienangehörige), nachgewiesen werden. Des Weiteren werden in der Beschäftigtenstatistik beschäftigte Personen – zugeordnet nach der jeweiligen Haupttätigkeit – ausgewiesen, während im primärstatistischen Teil der Konjunkturstatistik alle Beschäftigungsverhältnisse, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, dargestellt werden.

Fazit: Zu beachten ist bei Vergleichen stets, dass sich die Ziele der einzelnen Statistiken voneinander unterscheiden. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel. Etwaige, dann begründete Differenzen stellen somit keine Fehler dar und lassen keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe sind intern kohärent, d.h. kohärent zueinander sind die beiden Merkmale „Umsatz“ und „tätige Personen“ je Monat und über die Bezugszeiträume Quartal, Halbjahr und Jahr.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 17

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe fließen in die Rechensysteme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Darüberhinaus werden sie zur Aktualisierung und Pflege des Unternehmensregisters genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Konjunkturstatistik im Gastgewerbe: monatliche Pressemitteilung 45 Tage nach Abschluss eines Monats.

Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich: monatliche Pressemitteilung 65 Tage nach Abschluss eines Monats.

Am Veröffentlichungstag informiert das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung über die aktuellen Ergebnisse und bietet einen tabellarischen Überblick über die Entwicklung der befragten Wirtschaftsabschnitte.

Die Pressemitteilungen sind auf der Destatis-Homepage abrufbar unter:

<http://www.destatis.de/>

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistik werden auf der Themenseite „Dienstleistungen“ und „Gastgewerbe“ des Statistischen Bundesamtes auf <http://www.destatis.de/> veröffentlicht.

Online-Datenbank

Tief gegliederte Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen in den Bereichen 47414 Dienstleistungen und 45213 Gastgewerbe stehen in Genesis-Online kostenlos unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.

Zugang zu Mikrodaten

Keine.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich können abgerufen werden unter:

<https://www.destatis.de/>

Gastgewerbe:

Länderergebnisse stehen in GENESIS-Online und im Statistikportal zur Verfügung. Außerdem können sie über die Homepage des jeweiligen Statistischen Amtes des Landes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse und Service > Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatsstatistiken (www.ec.europa.eu/eurostat) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Sven C. Kaumanns: "Aussagekraft der Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich" in *Wirtschaft und Statistik* 3/2007, S. 271 ff.

Sven C. Kaumanns / Kathleen Schelhase: "Erstellung von Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich aus mehreren Datenquellen" in *Wirtschaft und Statistik* 8/2007, S. 768 ff.

Hanna Fischer / Jutta Oertel: "Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich: Das Mixmodell in der Praxis" in: *Wirtschaft und Statistik*, 3/2009, S. 232 ff. *Methodenhandbuch der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich*.

Informationen zur Stichprobenrotation: Elmar Wein / Kai Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in *Wirtschaft und Statistik*, Heft 11/2010, S. 979 ff.

Informationen über die Kalender- und Saisonbereinigung: Stefan Linz, Claudia Fries, Julia Völker: "Saisonbereinigung der Konjunkturstatistiken mit X-12-ARIMA und mit X13 in JDEMTRA+" in *Wirtschaft und Statistik* 4/2018, S. 59 ff.

Informationen zum Stichprobenkonzept bei den Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe: Christina Jaeger / Thomas Zimmermann: "Optimierte Stichprobenplanung für die Konjunkturstatistiken" in *Wirtschaft und Statistik* 5/2021, S. 23 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer [Wochenvorschau](#) alle Presseveröffentlichungen der Folgeweche an. Zudem wird zur langfristigen Orientierung ein [Jahresveröffentlichungskalender](#) für wichtige Wirtschaftsindikatoren, wie z. B. Dienstleistungen, angeboten. Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr aktualisiert.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

[Zum Jahresveröffentlichungskalender](#)

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Destatis-Homepage unter <http://www.destatis.de/>.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungstatistikgesetzes ([HdlIDStatG](#)) zum 1.1.2021 traten zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft:

Die tätigen Personen nach Bundesländern werden in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres auf der Grundlage der Anteile im Januar geschätzt. Liegen für den Januar keine Anteile vor, werden die Anteile aus dem Vormonat verwendet.

Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll- und Teilzeittätigkeit entfällt.

Dienstleistungsbereich:

Hierzu gehören ab Januar 2021 die Umstellung des Berichtszeitraums vom Quartal auf den Monat, die Einführung einer Stichprobe unter den meldenden rechtlichen Einheiten und die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“.

Weiterhin wurde ab Berichtsmonat Januar 2022 die Periodizität der Konjunkturstatistiken vom Quartal auf den Monat umgestellt und dabei Zeitreihen mit monatlichen Konjunkturindikatoren ab Januar 2015 bereitgestellt. Informationen über die Berechnung der monatlichen Konjunkturindikatoren ab Januar 2015 enthält der Abschnitt „6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit“.

Im Zuge der Umstellung auf monatliche Konjunkturstatistiken werden erstmals auch reale monatliche Umsätze und der monatliche Dienstleistungsproduktionsindex bereitgestellt. Dieser neue Konjunkturindikator, der für alle Branchen des Dienstleistungsbereichs ab Januar 2015 zur Verfügung steht, repräsentiert das reale monatliche Produktionsvolumen im Dienstleistungsbereich. Dazu wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten im Dienstleistungsbereich, gewonnen als Jahreswert aus den Strukturstatistiken, im Basisjahr mit Hilfe der realen Netto-Umsätze auf die einzelnen Berichtsmonate aufgeteilt. Anschließend werden diese Indizes im Basisjahr mit den realen monatlichen Netto-Umsätzen über Veränderungsraten auf der Grundlage von paarigen Daten (Paarigkeit von Berichtsmonat und Vorjahresmonat) bis zum aktuellen Berichtsmonat fortgeschrieben. Die realen Netto-Umsätze werden mit Hilfe von Deflatoren (Preisindizes) und nominalen Netto-Umsätzen berechnet. Da die Deflatoren nur für Wirtschaftszweig-Dreisteller zur Verfügung stehen, können Dienstleistungsproduktionsindizes auch nur ab dieser fachlichen Gliederungsebene bereit-gestellt werden. Ergebnisse für Wirtschaftszweig-Dreisteller werden mit Hilfe der Bruttowertschöpfung im Basisjahr aggregiert.

Gastgewerbe:

In diesem Bereich wurde bei den zu berücksichtigenden rechtlichen Einheiten die Untergrenze für den Jahresumsatz auf 165 000 Euro angehoben.

Dienstleistungsstatistik

Dub

Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat Januar _____

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr _____
MM / JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr _____
MM / JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Steuernummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers	_____	_____
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens	_____	_____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar _____

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Tätige Personen insgesamt pro Bundesland 2
Baden-Württemberg	_____	_____
Bayern	_____	_____
Berlin	_____	_____
Brandenburg	_____	_____
Bremen	_____	_____
Hamburg	_____	_____
Hessen	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____
Saarland	_____	_____
Sachsen	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____
Thüringen	_____	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Dienstleistungsstatistik

Dm

Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

____ / ____
MM JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr _____
MM JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr _____
MM JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Steuernummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers	_____	_____
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens	_____	_____

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr

MM	/	JJJJ
----	---	------

Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen

Personen im Bundesgebiet an. **1** _____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2
Baden-Württemberg	_____
Bayern	_____
Berlin	_____
Brandenburg	_____
Bremen	_____
Hamburg	_____
Hessen	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____
Niedersachsen	_____
Nordrhein-Westfalen	_____
Rheinland-Pfalz	_____
Saarland	_____
Sachsen	_____
Sachsen-Anhalt	_____
Schleswig-Holstein	_____
Thüringen	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Gastgewerbestatistik

Gub

Monatserhebung im Gastgewerbe

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat Januar _____

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr _____ / _____
MM JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr _____ / _____
MM JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar _____

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Tätige Personen insgesamt pro Bundesland 2
Baden-Württemberg	_____	_____
Bayern	_____	_____
Berlin	_____	_____
Brandenburg	_____	_____
Bremen	_____	_____
Hamburg	_____	_____
Hessen	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____
Saarland	_____	_____
Sachsen	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____
Thüringen	_____	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Gastgewerbestatistik

Gm

Monatserhebung im Gastgewerbe

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

MM / JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

▶ Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr MM / JJJJ

▶ Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr MM / JJJJ

▶ Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr

____ / ____
MM JJJJ

Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen

Personen im Bundesgebiet an. **1** _____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2
Baden-Württemberg	_____
Bayern	_____
Berlin	_____
Brandenburg	_____
Bremen	_____
Hamburg	_____
Hessen	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____
Niedersachsen	_____
Nordrhein-Westfalen	_____
Rheinland-Pfalz	_____
Saarland	_____
Sachsen	_____
Sachsen-Anhalt	_____
Schleswig-Holstein	_____
Thüringen	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftragsgebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Monats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmoat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Dienstleistungsstatistik in bestimmten Bereichen werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die vorliegende monatliche Erhebung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDiStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf folgende Erhebungseinheiten in bestimmten Dienstleistungsbereichen:

- Abschnitt H Verkehr und Lagerei,
- Abschnitt J Information und Kommunikation,
- Abschnitt L Grundstücks- und Wohnungswesen,
- Abschnitt M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (Ausnahmen bilden Gruppe 70.1 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Abteilung 72 Forschung und Entwicklung und Abteilung 75 Veterinärwesen)
- und Abschnitt N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, jeweils mit mindestens 250 tätigen Personen oder mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDiStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDiStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDiStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDiStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdIDiStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdIDiStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach §47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen, die Steuernummer der Erhebungseinheit und des Organträgers der Erhebungseinheit, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gastgewerbestatistik

Monatserhebung im Gastgewerbe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die vorliegende monatliche Erhebung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten des Gastgewerbes mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdIDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.